



ERLEICHTERUNG DER STEUERBEFREIUNGS- PRAXIS FÜR STIFTUNGEN IM KANTON ZÜRICH

Das kantonale Steueramt Zürich schafft mehr Flexibilität für steuerbefreite Stiftungen im Zusammenhang mit Auslandtätigkeiten, Impact Investments und der Entschädigung von Stiftungsorganen.

Im Zusammenhang mit dem im Jahr 2023 vom Regierungsrat des Kantons Zürich festgelegten Ziel, die Attraktivität des Kantons Zürich als Standort für gemeinnützige Stiftungen zu steigern, verbessert das kantonale Steueramt Zürich gemäss gemeinsamer Medienmitteilung der Finanz- und der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich vom 9. Februar 2024 die steuerrechtlichen Rahmenbedingungen für steuerbefreite Stiftungen. Durch diese Praxisänderung soll insbesondere bei Auslandstätigkeiten von Stiftungen, Impact Investments sowie der Entschädigung von Stiftungsorganen (mehr) Flexibilität eingeführt werden, was eine erfreuliche und lang erwartete Neuerung darstellt.



Steuerbefreiung von Stiftungen

Einer Stiftung wird im Wesentlichen eine Steuerbefreiung gewährt, sofern sie einen öffentlichen oder gemeinnützigen Zweck verfolgt und die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Ausschliesslichkeit der Mittelverwendung für gemeinnützige Zwecke
- Unwiderruflichkeit der Zweckbindung
- Tatsächliche Tätigkeit bzw. Zweckverwirklichung

Zu gemeinnützigen Zwecken zählen Tätigkeiten, welche im (schweizerischen) Allgemeininteresse liegen, bzw. das Gemeinwohl bspw. durch Tätigkeiten in ökologischen, humanitären oder wissenschaftlichen Bereichen fördern, uneigennützig sind und keine wirtschaftliche Konkurrenz mit dem Zweck der Gewinnerzielung darstellen (Wahrung der Wettbewerbsneutralität).

Insbesondere das Kriterium der Wahrung der Wettbewerbsneutralität wird von den Steuerbehörden besonders kritisch geprüft und Steuerbefreiungsgesuche wurden bis anhin gar nicht oder nur sehr zurückhaltend gewährt, falls eine wirtschaftliche Konkurrenzsituation auftreten könnte. Dies verhinderte oder erschwerte nicht nur Impact Investments, sondern teilweise auch die Vermögensanlage.

Darüber hinaus waren die Möglichkeiten im Zusammenhang mit Auslandstätigkeiten stark begrenzt, was den Handlungsspielraum vieler Stiftungen einschränkte.

Auslandstätigkeiten

Im Grundsatz müssen gemeinnützige Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer Steuerbefreiung in der Schweiz verfolgt werden. Aufgrund der langjährigen humanitären Tradition der Schweiz war eine Steuerbefreiung jedoch bereits bisher auch bei Auslandstätigkeiten möglich, sofern die gemeinnützige Auslandstätigkeit in Entwicklungs- oder Schwellenländern erfolgte und es sich dabei um eine der folgenden Tätigkeiten handelte:

- Entwicklungshilfe;
- Flüchtlingshilfe;
- Kulturförderung;
- Tätigkeiten im Bereich des Wissens und der Forschung, sofern ein Wissenstransfer zwischen der Schweiz und dem Ausland erfolgte.

Zudem konnte bei den besonderen Tätigkeitskategorien des Klima- und Artenschutzes, der humanitären Hilfe und Friedensförderung, welche weltweite Aufgaben darstellen, eine Steuerbefreiung unabhängig vom Ort der Tätigkeit gewährt werden, sofern diese Tätigkeiten im schweizerischen Allgemeininteresse liegen.

Unter Berücksichtigung der vorstehend erwähnten Bedingungen wurden an die Evidenz der Tätigkeiten im Ausland zudem erhöhte Anforderungen gestellt, um trotz mangelnder Kontrollmöglichkeiten die Förderung der Gesamtinteressen der Schweiz zu gewährleisten und dadurch den Mittelabfluss ins Ausland zu rechtfertigen. Bei der Unterstützung von Organisationen im Ausland musste beispielsweise eine Steuerbefreiungsverfügung des Sitzstaates eingereicht werden. Die Steuerbehörden gingen in ihrer Praxis teilweise noch weiter und machten eine Steuerbefreiung für Auslandstätigkeiten generell vom Vorliegen einer ausländischen Steuerbefreiung abhängig.

Gemäss der am 9. Februar 2024 publizierten gemeinsamen Medienmitteilung der Finanz- und der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich werden gemeinnützige Tätigkeiten im Ausland neu nach denselben Massstäben beurteilt wie Tätigkeiten in der Schweiz, was die Attraktivität des Kantons Zürich für international tätige gemeinnützige Stiftungen erhöhen soll.

Dieser Entscheid des Kantons Zürich ist sehr zu begrüssen, da erstens ein grosses Interesse bei vielen Stiftungen besteht, auch ausserhalb von Entwicklungs- und Schwellenländern international tätig zu sein, und zweitens gewisse Tätigkeiten, welche im Allgemeininteresse der Schweiz liegen, auf globaler Ebene effektiver und effizienter verfolgt werden können als ausschliesslich auf nationaler Ebene. Es bleibt zu hoffen, dass das kantonale Steueramt Zürich die angekündigte Praxisänderung entsprechend umsetzt.

«ES WIRD EINE DEUTLICHE LIBERALISIERUNG DER ANFORDERUNGEN AN STEUERBEFREIUNGSGESUCHE ERWARTET.»

Dass bei Auslandstätigkeiten im Hinblick auf die Nachvollziehbarkeit und Transparenz weiterhin erhöhte Anforderungen an die Dokumentation gestellt werden, ist zu erwarten und verständlich.

Unternehmerische Fördermodelle

Neuerdings soll gemäss der Praxisfestlegung des kantonalen Steueramts Zürich die Fördertätigkeit von steuerbefreiten Stiftungen nicht mehr auf à-fonds-perdu-Beiträge und Darlehen beschränkt sein, sondern es sollen bspw. auch Impact Investments möglich sein. Diesbezüglich unterliegt Impact Investing zwei Bedingungen. Die Investitionen müssen in einem Bereich erfolgen, in welchem es noch keinen Markt gibt, d.h. wo keine Konkurrenz zu nicht steuerbefreiten Investoren besteht. Zudem müssen die durch die Stiftung erzielten Erträge wieder für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

Abzuwarten bleibt, ob in der Zukunft beispielsweise Investitionen in nicht-steuerbefreite Start-up Unternehmen, welche eine Tätigkeit von allgemeinem Interesse aufbauen, oder die Finanzierung von Forschungsprojekten von nicht-steuerbefreiten Unternehmen, welche im Gesamtinteresse liegen, aus Sicht des kantonalen Steueramts Zürich mit einer Steuerbefreiung vereinbar sein werden und wie gross die Flexibilität oder allenfalls Zurückhaltung bei der Prüfung von Steuerbefreiungsgesuchen sein wird. Es ist zu hoffen, dass die bisher sehr zurückhaltende Praxis im Zusammenhang mit Impact Investments gelockert wird.

Entschädigung von Stiftungsorganen

Die bisherige Bedingung des Kantons Zürich gemäss dem Merkblatt aus dem Juli 2018, wonach Stiftungsorgane grundsätzlich ehrenamtlich tätig sein müssen, wird gemäss der Medienmitteilung vom 9. Februar 2024 aufgehoben. Neu steht eine angemessene Entschädigung von Stiftungsorganen einer Steuerbefreiung im Kanton Zürich nicht mehr entgegen.

Auch dies ist eine erfreuliche Entwicklung, welche Stiftungsorganen in der Zukunft eine angemessene Entschädigung für die teilweise äusserst aufwändigen und anspruchsvollen Tätigkeiten ermöglicht, was die Attraktivität der Funktionen steigert.

Die Praxis der Aufsichtsbehörde wird zeigen, welche Anforderungen an die Dokumentation der Angemessenheit der Vergütung im Hinblick auf eine Steuerbefreiung gestellt werden, wobei die Grösse und Struktur der Stiftung, der Aufwand, die Verantwortung sowie das Fachwissen zu berücksichtigen sein werden.

Statutenanpassungen bei bestehenden Stiftungen

Einführung einer angemessenen Entschädigung von Stiftungsorganen

Nach der früheren Praxis des kantonalen Steueramts Zürich war die ehrenamtliche Tätigkeit der Stiftungsorgane durch eine entsprechende statutarische Klausel sicherzustellen. Mit dem Wegfall dieses Erfordernisses stellt sich die Frage nach einer entsprechenden Anpassung der Statuten von bestehenden Stiftungen.

Die Abänderung der Statutenbestimmung betreffend die Entschädigung von Stiftungsorganen stellt nach der Lehre eine sog. unwesentliche Änderung der Stiftungsurkunde im Sinne von Art. 86b ZGB dar, weil sie am Wesen der Stiftung nichts Grundlegendes ändert. Dies gilt jedenfalls insofern, als die Statutenbestimmung betreffend die Ehrenamtlichkeit der Tätigkeit nach dem (mutmasslichen) Willen der Stifterin nicht unabänderlich sein soll. Ob dies der Fall ist, ist durch Auslegung zu ermitteln, dürfte aber die Ausnahme bilden. Für unwesentliche Änderungen i.S.v. Art. 86b ZGB sieht das Gesetz ein vereinfachtes Verfahren vor: Zuständig ist die Aufsichtsbehörde, welche nach Anhörung des obersten Stiftungsorgans die Änderungsverfügung erlässt. Vorausgesetzt wird, dass die Änderung der Stiftungsurkunde aus sachlichen Gründen als gerechtfertigt erscheint und keine Drittrechte beeinträchtigt werden. Auch diese beiden Voraussetzungen dürften regelmässig erfüllt sein, da grundsätzlich keine Drittrechte beeinträchtigt werden.

Ausländische Tätigkeiten

Wurde die gemeinnützige Stiftungstätigkeit statutarisch zwecks Erlangung der Steuerbefreiung auf das Inland beschränkt, so bedarf eine allfällige Ausweitung dieser Stiftungstätigkeit ins Ausland wiederum einer Änderung der Statuten.

Da es sich hierbei – im Gegensatz zur Einführung einer angemessenen Entschädigung der Stiftungsorgane – nicht mehr um eine unwesentliche Änderung handeln dürfte, unterliegt sie strengeren Voraussetzungen. Es ist zu unterscheiden, ob die Stiftungsurkunde einen Zweckänderungsvorbehalt vorsieht oder nicht. Im ersten Fall bedarf es eines Antrages der Stifterin an die zuständige Aufsichtsbehörde. Sodann darf das Antragsrecht der Stifterin nicht erloschen sein, was bei ihrem Ableben resp. bei juristischen Personen spätestens nach 20 Jahren nach der Errichtung der Stiftung der Fall ist. Schliesslich müssen seit der Errichtung der Stiftung oder der letzten von der Stifterin verlangten Änderung mindestens 10 Jahre verstrichen sein. Im zweiten Fall, d.h. wenn die Stiftungsurkunde keinen solchen Vorbehalt vorsieht, sind die rechtlichen Hürden höher und die Zulässigkeit einer Änderung von den konkreten Umständen des Einzelfalls abhängig.

Unternehmerische Fördermodelle

Aus der Praxisänderung zu Impact Investments erwächst grundsätzlich kein Handlungsbedarf, sofern die Fördertätigkeiten im Rahmen des Stiftungszwecks erfolgen.

Schlussfolgerung

Die Stossrichtung und die Massnahmen der Zürcher Regierung und des kantonalen Steueramts Zürich zur Förderung des Stiftungswesens im Kanton Zürich sind zu begrüessen und stellen einen Schritt in die richtige Richtung dar. Es bleibt abzuwarten, wie die kommunizierte Praxisänderung von den Steuerbehörden des Kantons Zürich umgesetzt wird, wobei eine deutliche Liberalisierung der Anforderungen an Steuerbefreiungsgesuche erwartet wird. Zudem ist zu hoffen, dass weitere Kantone dem Beispiel des Kantons Zürich folgen und ihre Praxis im Zusammenhang mit steuerbefreiten Stiftungen anpassen werden.

Keyfacts

- 01** Das kantonale Steueramt Zürich schafft mehr Flexibilität für steuerbefreite Stiftungen im Zusammenhang mit Auslandstätigkeiten.
- 02** Impact Investments sollen künftig unter gewissen Bedingungen möglich sein.
- 03** Stiftungsorgane gemeinnütziger Stiftungen dürfen neu eine angemessene Entschädigung erhalten.



Bruno Bächli
Partner
b.baechli@wengervieli.ch
+41 58 958 53 01



Nicolas Bracher
Partner
n.bracher@wengervieli.ch
+41 58 958 53 23



Joël Doswald
Senior Associate
j.doswald@wengervieli.ch
+41 58 958 55 34

Wenger Vieli ist Ihr verlässliches Gegenüber in Rechts- und Steuerfragen. Wir sind nicht nur fachlich exzellent, erfahren und verantwortungsbewusst, wir sind auch neugierig! Statt Grenzen sehen wir Möglichkeiten, entwickeln Lösungen und eröffnen Perspektiven. Dies tun wir mit Freude. In der Schweiz, Europa und der restlichen Welt.